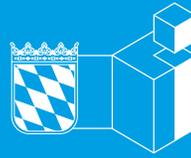


Ingenieure in Bayern

Das Mitgliedermagazin
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

BAYIKA HAUTNAH

Vorstandssprechstunde "Im Dialog mit..."
startet am 23. Februar
Seite 3

BERUFSPOLITISCHES

Aus der Praxis eines "Normenmakers"
– Interview mit Markus Bernhard
Seite 6

BERUFSPOLITISCHES

Zertifizierter Vergabeberater: Kammer
setzt neuen Lehrgang auf
Seite 7

Nachhaltig wachsen: Die Stunde des Bestands

Eine gute Zukunft bauen, so lautete das Motto des 30. Bayerischen Ingenieuretages, der auch in diesem Jahr per Live-Stream in die Wohnzimmer und Büros eintausend interessierter Zuseher*innen übertragen wurde.

Die Key-Notes steuerten Lamia Messari-Becker, Professorin für Gebäudetechnologie und Bauphysik, und Prof. Dr. Dr. Ortwin Renn, wissenschaftlicher Direktor des Potsdamer Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS), bei. Die Bayerische Bauministerin Kerstin Schreyer sprach ein Grußwort.

Ein schwerer Rucksack

Prof. Dr. Lamia Messari-Becker verdeutlichte, wie wichtig ein nachhaltiges Agieren gerade im Baubereich ist: "Bauen ist extrem umweltrelevant. 187 Tonnen Material aus dem Bereich Gebäudebestand trägt jeder Mensch wie einen Rucksack mit sich." Gleichzeitig werde der Ressourcenverbrauch zunehmen, weil die Weltbevölkerung nach einem höheren Lebensstandard strebe. Appelle zum Verzicht seien hier nicht der richtige Weg, fand Messari-Becker. Als Ingenieurs- und Wissenschaftler sei Deutschland gefordert, Lösungen zu entwickeln, um Materialverbrauch von Umwelteffekten abzukoppeln.



Prof. Dr. Norbert Gebbeken im Gespräch mit Key-Note-Speakerin Prof. Dr. Lamia Messari-Becker

Der Kreislaufwirtschaft käme dabei höchste Bedeutung zu, fand Messari-Becker. In Quartierslösungen zu denken und serielles und modulares Bauen voranzutreiben, sei ein wichtiger Schritt.

Nachhaltiges Wachstum sei kein Widerspruch, erläuterte Prof. Dr. Dr. Ortwin Renn. Wachstum sei nicht per se zu verurteilen, denn es schaffe auch Anreize für Innovationen. Alles dürfe wachsen, solange es die planetaren Grenzen nicht überschreite.

Lasst uns mutig sein!

Um tragfähige Lösungen für nachhaltiges Bauen zu entwickeln, war 2021 auf Initiative von Kammerpräsident Prof. Dr. Nor-



bert Gebbeken ein Runder Tisch zur digitalen und ökologischen Transformation der Bauwirtschaft entstanden. "Ich bin begeistert von dem Enthusiasmus der Beteiligten", sagte er. Auch Ministerin Schreyer fand viel Lob für die Zusammenarbeit: "Lasst uns doch alle zusammen mutig sein und ausprobieren, was geht!"



Feuerwehreinsatz und Schutz von Kulturgut

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesfeuerwehrverband Bayern die neue Broschüre "Feuerwehreinsatz und Schutz von Kulturgut" veröffentlicht.

Die kostenfreie Publikation geht auf die Schutzziele für Baudenkmäler und deren Ausstattung ein, nennt für die Umsetzung notwendige Maßnahmen und gibt Planern und Eigentümern von Baudenkmälern Tipps und Empfehlungen, wie unser kulturelles Erbe vor Zerstörung durch Brände geschützt werden kann.



Dargestellt werden die wesentlichen Schutzziele sowie die Maßnahmen, mit denen diese umgesetzt werden.

+ Die Broschüre kann kostenfrei online bestellt werden und ist in gedruckter Fassung sowie als pdf verfügbar: www.bayika.de/de/download



SYMPOSIUM WASSERSENSIBEL PLANEN UND BAUEN

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau lädt mit mehreren Partnern zu einem hochkarätig besetzten Symposium zu wassersensiblen Planen und Bauen am 9. Mai ein. Neben zahlreichen Fachvorträgen ist auch eine politische Diskussion geplant. Mehr Infos in Kürze.

Wirkungsvolle Löschmaßnahmen

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt den Schutz von Personen sowie wirkungsvolle Löschmaßnahmen. In "Feuerwehreinsatz und Schutz von Kulturgut" wird ergänzend auf die verfassungsmäßigen Schutzziele für Baudenkmäler und deren Ausstattung eingegangen. Denn beim Verlust eines Denkmals geht es nicht nur

um den Verlust eines materiellen Wertes, sondern auch um den Verlust der authentischen historischen Aussage.

Die unter Federführung des Arbeitskreises Denkmalpflege und Bauen im Bestand erarbeitete Broschüre gibt keine verbindlichen Planungsanweisungen, sondern Denkanstöße, die auf den individuellen Fall angepasst werden können.

BAYIKA INTERN

Wechsel im Eintragungsausschuss

Ansässig in der Kammergeschäftsstelle, fachlich aber unabhängig, entscheidet der Eintragungsausschuss über Anträge auf die Zuerkennung der geschützten Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und Aufnahme in bestimmte gesetzliche Listen.



Ulrich Daubenmerkl



Walter Kießling

Zum 1. Januar gab es nun einen Wechsel an der Spitze des Eintragungsausschusses. Neuer Vorsitzender des Eintragungsausschusses ist Herr Ltd. MR a.D. Ulrich Daubenmerkl, sein Stellvertreter ist Herr Ltd. MR a.D. Walter Kießling.

Für fünf Jahre im Amt

Der Eintragungsausschuss wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtszeit des Kammervorstandes von diesem bestellt. Der bisherige Vorsitzende Peter Schmeichel

und sein Stellvertreter Dr. Achim Seidl sind zum 31. Dezember 2021 auf eigenen Wunsch aus dem Eintragungsausschuss ausgeschieden. Die Kammer dankt ihnen für ihre langjährige engagierte Tätigkeit.

Vorstandssprechstunde startet am 23. Februar

Neues Jahr, neues Format! Um noch regelmäßiger und noch direkter mit den Mitgliedern ins Gespräch zu kommen, bietet die Kammer künftig einmal monatlich eine virtuelle Sprechstunde mit dem Vorstand an.

Erster Termin für das Format "Im Dialog mit..." ist der 23. Februar von 18 bis 19 Uhr. Sie können Ihre Fragen an den Vorstand vorab schriftlich an die Geschäftsstelle (k.polzin@bayika.de) schicken – ein Weg, der gerade bei komplexeren Themen sinnvoll ist – oder sich spontan zu Wort melden.

2 Vorstände - 1 Stunde Dialog

Bei der Auftaktveranstaltung am 23. Februar stehen Ihnen Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken und Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser Rede und Antwort. Am 30. März freuen sich Vizepräsident Michael Kordon und Dr. Markus Hennecke auf den Austausch mit Ihnen.



Prof. Dr. Norbert Gebbeken
Präsident



Klaus-Jürgen Edelhäuser
Vorstandsmitglied

Ihre Themen im Mittelpunkt

Eingangs informiert Sie das jeweilige Vorstandstandem über das Neueste aus der Kammer. Dann haben Sie das Wort.



Die nächsten Termine: 30.3., 20.4. und 18.5., jeweils von 18-19 Uhr. Anmeldungen immer bis zum Vortag unter www.bit.ly/dialog2302

Erste Sitzung des wiedergewählten Vorstands

Der wiedergewählte Vorstand der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau kam am 9. Dezember 2021 zum ersten Mal in seiner neuen, fünfjährigen Amtszeit zusammen. Über die wichtigsten Beratungspunkte und Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung berichtet Hauptgeschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek.

Neubestellung Arbeitskreise

In der 1. Sitzung der VIII. Vertreterversammlung am 29. November 2021 wurde die Mitglieder der drei Pflichtausschüsse der Kammer, Haushalt und Finanzen, Rechnungsprüfung sowie Satzung und

Wahlordnung, gewählt. Die weiteren Ausschüsse der abgelaufenen Wahlperiode setzt der Vorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung im Frühjahr 2022 befristet als Arbeitskreise ein, damit die Tätigkeiten fortgesetzt werden können. Im April 2022 wählt die Vertreterversammlung dann die sonstigen Ausschüsse und deren Besetzung neu.

Der Vorstand setzt außerdem elf weitere Arbeitskreise ein, darunter den AK BIM, AK Junge Ingenieure oder auch AK Klimaneutrales Ingenieurbüro. In den nächsten Vorstandssitzungen wird über die Einrichtung weiterer Arbeitskreise entschieden.

Messe Kommunale

Im Oktober 2021 nahm die Kammer erstmals an der Fachmesse Kommunale teil. Aufgrund der positiven Erfahrungen entscheidet der Vorstand, dass die Kammer auch 2023 wieder mit einem eigenen Stand sowie einem Vortrag auf der Kommunale vertreten sein wird.

Kammer bei IKOM Bau

Seit vielen Jahren ist die Kammer Kooperationspartner der IKOM Bau der TU München. Auch in den kommenden Jahren wird die Kammer dieses Karriereforum unterstützen und sich selbst mit einem Stand auf der Messe präsentieren.

Kammer im Fachbeirat BIM Deutschland

BIM Deutschland ist das nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens. Es ist die zentrale öffentliche Anlaufstelle des Bundes für Informationen und Aktivitäten rund um Building Information Modeling (BIM) und wurde bereits im Januar 2020 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BWSB) ins Leben gerufen.

Als Impulsgeber und wichtige Schnittstelle zwischen der Baupraxis und der Politik wurde bereits 2021 ein Beirat einberufen, dem auch Dr. Markus Hennecke, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, angehört. In dem zwölfköpfigen Gremium ist Dr. Hennecke für den Bereich Ingenieurwesen verantwortlich.



Beirat berät die Politik

Der Fachbeirat unterstützt BIM Deutschland bei der Implementierung der Digitalisierung im Bauwesen in beratender Funktion. Er ist Impulsgeber und soll die Potenziale der Digitalisierung, insbesondere der Methode BIM, und Hinweise zu Handlungsnotwendigkeiten aus Sicht der Praxis aufzeigen. Auf Grund der praktischen Erfahrung seiner Mitglieder aus al-

len Bereichen der Wertschöpfungskette Bau informiert der Beirat über die (technischen) Weiterentwicklungen in der Baubranche und weist auf relevante Handlungsfelder hin, in denen die Politik unterstützen kann.

Termin- und Kostentreue

BIM Deutschland basiert auf dem Ergebnis der Reformkommission Bau von Großprojekten. Diese entwickelte Strategien, wie Großbauprojekte termingetreu und im Rahmen der vorgegebenen Kostenkalkulation umgesetzt werden können. Eine Empfehlung der Kommission war die Implementierung digitaler Methoden wie BIM in Planungs- und Bauprozesse.

"Ich freue mich, dass ich als Teil des Beirats BIM Deutschland unterstützen und wichtige Anregungen für die digitale Transformation unserer Branche geben kann", sagt Dr. Markus Hennecke.

Normungsroadmap BIM liegt vor

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) hat eine Normungsroadmap BIM vorgelegt. Damit soll die zukünftige strategische Ausrichtung der Normung und Standardisierung im Bereich BIM festgelegt werden.

In Auftrag gegeben vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde die Normungsroadmap BIM in einem Gemeinschaftsprojekt mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI), buildingSMART Deutschland e. V. und BIM Deutschland sowie zusammen mit rund 70 Expertinnen und Experten verschiedener Branchen erarbeitet. Ziel dieser Roadmap ist es, unter Einbeziehung der relevanten

Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand und Gesellschaft die zukünftige strategische Ausrichtung der Normung und Standardisierung im Bereich BIM zu entwickeln.

Baunormen "BIM-fähig" machen

Die Normungsroadmap BIM zeigt Voraussetzungen für die breite Anwendung von BIM in der Praxis auf und setzt einen Rahmen für eine proaktive, strategische und zielsichere Standardisierung in diesem Zukunftsfeld. Zudem gibt sie einen Überblick über bestehende BIM-Normen und -Standards und betrachtet, wie Baunormen „BIM-fähig“ werden.

Darüber hinaus soll sich die BIM-Normung und -Standardisierung noch stärker



an BIM-Anwendungsfällen orientieren. Die Betrachtung und Berücksichtigung von BIM-Anwendungsfällen stellt sicher, dass neue Normungsthemen anhand von konkreten Prozessen und Abläufen identifiziert werden. Dadurch wird bereits vor der Erstellung die praktische Relevanz der Norm für die Anwender gewährleistet.

So lief das 1. Mittelstandsforum

Die Stärkung der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) ist der Kammer ein großes Anliegen. Um Themen zu diskutieren, die besonders den KMUs unter den Nägeln brennen, richtete die Kammer am 6. Dezember 2021 erstmals ein Mittelstandsforum aus. Der Mitschnitt dieser virtuellen Veranstaltung ist über die Homepage der Kammer und den YouTube-Kanal abrufbar.

Das Finden und Halten qualifizierter Mitarbeitender war Thema des ersten Mittelstandsforums. Die Referent*innen zeigten Möglichkeiten auf, wie Büros gerade in Zeiten anhaltenden Fachkräftemangels die eigene Attraktivität für neue und bestehende Mitarbeiter*innen steigern können.

Flexible Arbeitsverträge

Die Impulse beim 1. Baylka-Mittelstandsforum gaben Vizepräsident Dr. Werner Weigl, Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser, Franziska Maier und Nikolaus



Graf vom Arbeitskreis Junge Ingenieure sowie und Dr. Peter Burnickl, Inhaber eines Ingenieurbüros im oberpfälzischen Velburg.

Burnickl berichtete, sein Büro erhalte jährlich zwischen 1.200 und 1.600 Bewerbungen. Bei der Verbreitung der Stellenausschreibungen greift das Büro auf den klassischen Marketing-Mix zurück, veröffentlicht seine Ausschreibungen neben

der eigenen Website breit über Social Media-Kanäle und Fachbeiträge und nutzt auch Messeauftritte sowie Hochschulkooperationen. Sehr positiv aufgenommen werden die verschiedenen Arbeitsvertragsmodelle seines Büros, die flexibel an sich ändernde Lebensumstände anpassbar sind, und die betriebliche Altersvorsorge. Unverzichtbar sei aber vor allem ein gutes Betriebsklima, meinte Burnickl.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Kontrollstelle gemäß GEG sucht Kolleg*in

Der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist die Aufgabe übertragen, die durch § 99 GEG angeordnete Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen durchzuführen.

Für diese Aufgabe sucht die Kammer zum 01.04.2022 eine/n Referenten/in (m/w/d) für die Kontrollstelle gem. GEG für die Geschäftsstelle in München. Die Stelle soll unbefristet in Teilzeit besetzt werden. Gerne können sich auch Kammermitglieder auf die Position bewerben.

Stichprobenkontrollen

Schwerpunkttätigkeit ist die Durchführung der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlagen; vor allem rechnerische und ggf. Vor-Ort-Prüfungen. Zum Jobprofil gehört auch die Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse der Kontrolle sowie das Darstellen und Analysieren von Auffälligkeiten sowie die statistische Auswertung.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.bayika.de



+ Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung inkl. Gehaltsvorstellung bis spätestens 20. März 2022 an: bewerbung@bayika.de

Normen – Nicht in Stein gemeißelt

Nicht jeder mag sie, aber jeder braucht sie: Normen. Doch wie entstehen sie und wer entscheidet, was in die Norm kommt? Markus Bernhard, Inhaber eines Ingenieurbüros aus Augsburg und seit 30 Jahren aktives Kammermitglied, zählt zu denen, die "Normen machen". Wir haben ihn gefragt, wie das funktioniert.



Markus Bernhard
Mitglied im Holzbauausschuss des DIN

Herr Bernhard, Sie sind in unterschiedlichen Normungsausschüssen des DIN aktiv. Wie kam es dazu?

Ich wurde von Kollegen gefragt, ob ich mitarbeiten will. Ich sitze nun seit rund fünf Jahren im Spiegelausschuss des DIN für die Holzbaunorm und leite dort auch einen Arbeitskreis. Formal korrekt heißt das Gremium "DIN NA 05-04-01 AA "Spiegelausschuss Holzbau" zur Spiegelung von CEN/TC 250 SC 5 "Eurocodes für konstruktiven Ingenieurbau – Eurocode 5: Bemessung von Holzbauwerken" und CEN/TC 124 "Holzbauwerke".

Was ist denn ein Spiegelausschuss?

Die Vertreter der einzelnen Mitgliedsstaaten des übergeordneten europäischen Gremiums CEN (Comité Européen de Normalisation) spiegeln die Arbeit des CEN in ihre nationalen Normenausschüsse. Diese nationalen Ausschüsse, die sog. Spiegelausschüsse, können eigene Vorschläge zur Norm beim CEN einreichen oder Vorschläge anderer Staaten kommentieren.

Normungsarbeit klingt sehr trocken und nach langen, zähen Prozessen.

Das ist tatsächlich so. Man ringt teilweise um einzelne Sätze. Es ist aber trotzdem spannend, weil man mitbekommt, wie Normen entstehen. Es ist ja nicht so, dass plötzlich jemand mit zwei Tafeln vom Berg kommt wie einst Moses mit den zehn Geboten und dann ist das auf ewig in Stein gemeißelt. Normenarbeit ist ein dynamischer Prozess, in den praktische und wis-

senschaftliche Erkenntnisse aller Länder einfließen. Spätestens nach zehn Jahren werden die Normen aktualisiert, die technische Entwicklung schreitet ja voran.

Kann denn jeder in der Normenarbeit tätig werden?

Grundsätzlich ja. Entweder man wird von Kollegen vorgeschlagen oder meldet sich aktiv beim DIN. Gesucht wird im Grunde immer. Etwas paradox ist es, dass man dafür bezahlen muss, im DIN mitzuwirken. Jedoch sollte sich niemand von dieser Gebühr abschrecken lassen. Denn die Bundesingenieurkammer, aber auch der VBI und der VPI sind Mitglieder beim DIN und können im Gegenzug für diese Mitgliedsbeiträge Personen in die Ausschüsse entsenden. Diese Kosten trägt dann - nach vorheriger Rücksprache natürlich - die Bundesingenieurkammer oder der Verband. Individuell müssen die Reisekosten und Spesen geklärt werden.

Die Tragwerksplaner sind im DIN bereits ganz gut vertreten. Ich würde mir wünschen, dass aus anderen Fachbereichen wie der Bauphysik noch mehr Kollegen in die Normenarbeit gehen. Die Kammer und auch ich persönlich werden gerne vermittelnd tätig. Sprechen Sie uns an!

Wie kommt man von den deutschen in die europäischen Gremien?

Das DIN entsendet so genannte "german experts" in das CEN, wo länderübergreifend an den Eurocodes gearbeitet wird. Wer dort mitarbeitet, sollte sehr gutes Fachenglisch sprechen, denn in der Endabstimmung der Normen kommt es stark auf sprachliche Feinheiten an.

Interessant finde ich immer wieder, dass die Standpunkte, was in die Norm rein muss, von Land zu Land sehr variieren. Deutschland will am liebsten möglichst schlanke Normen mit vielen Ergänzungen, also wenig "P - Principle" und viel "I - Informative". Andere Länder dagegen wollen eine ganz dicke Norm, mit möglichst wenig "Informative".

Wie sind die Normenausschüsse denn zusammengesetzt?

Oft nach nationaler Relevanz des Fachbereiches. Deutschland ist klassisch im Holzbau stark vertreten, weil wir eine recht große Holzbautradition haben. An der Erdbebennorm arbeiten dagegen viele Kollegen aus Erdbebenregionen wie dem Balkan mit. Die Schneelastnorm hat der Kollege Wolfgang Schwind aus Mittenwald entscheidend auf den Weg gebracht.

Was ich für sehr ungut halte, ist, dass Hersteller und deren Interessensverbände überproportional an den Baustoffnormen mitwirken. Da wird ganz klar Lobbyarbeit betrieben. Die KMU sind dagegen chronisch unterrepräsentiert, was ich sehr bedaure. Ich glaube, hier scheut man die Kosten. Aber die kann ja, wie gesagt, ein Verband übernehmen.

Die Mitarbeit kostet aber nicht nur Geld, sondern auch Zeit.

Das stimmt schon. Aber ich sage immer: Die Norm, an der ich selbst mitgewirkt habe, muss ich hinterher nicht lernen. Auch die Hintergründe und Entstehungsprozesse sind spannend. Und man sollte den Netzwerkcharakter dieser Ausschüsse nicht unterschätzen. Das bringt wertvollere Kontakte als jedes LinkedIn-Profil.

Lehrgang "Qualifizierte/r Vergabeberater/in"

Die Ingenieurakademie Bayern bietet ab dem 14. März einen neuen praxisnahen Fortbildungslehrgang zur/zum „Qualifizierten Vergabeberater/in“ an. Der Lehrgang umfasst sechs halbe Tage (online) sowie eine Abschlussprüfung in Präsenz.

Der erfolgreich absolvierte Lehrgang ist eine der Eintragungsvoraussetzungen für die neue bundesweit einheitlich geregelte Liste "Qualifizierte/r Vergabeberater/in". Details zur Liste finden Sie in Kürze online.

Faire Vergabeverfahren

Vergabeverfahren benötigen ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Auftraggebern, z.B. Kommunen, und den Auftragnehmern wie Architekt*innen und Ingenieur*innen. Diese Verfahren stehen vor speziellen Herausforderungen, denn es müssen sowohl das Interesse der Rechtssicherheit als auch die praxisgerechte Eignung und die sinnvoll gewichte-



Qualifizierte Vergabeberater*innen verhelfen zu rechtssicheren und praxistauglichen Verträgen.

ten Zuschlagskriterien erfüllt werden. Nur so kann ein faires Vergabeverfahren, welches eine wichtige Voraussetzung für das erfolgreiche Projekt darstellt, erreicht werden.

Qualifizierte Vergabeberater*innen stehen dem Auftraggeber im Vergabeprozess beratend zur Seite. Die Teilnahme am Lehrgang befähigt die Planer*innen, ihr Tätigkeitsfeld zu erweitern und die Vergabeentscheidungen nicht nur den Rechtsabteilungen oder Vergabestellen zu überlassen, sondern ihre praxisbezogenen Erfahrungen und das erworbene Wissen aus der Fortbildung gezielt einzubringen.

Die qualifizierten Vergabeberater*innen profitieren nicht nur wirtschaftlich bei der zunehmenden Anzahl an öffentlichen Vergaben, sondern tragen auch zu fairen und qualitativ hochwertigen Vergabeverfahren für ihren Berufsstand bei.

Wettbewerbsvorteil Listeneintrag

Absolvent*innen des Lehrgangs qualifizieren sich als begleitende Berater*innen der öffentlichen Auftraggeber und haben die Möglichkeit, in die neue von der Kammer geführte Liste „Qualifizierte/r Vergabeberater/in“ aufgenommen zu werden. Die Listeneintragung ermöglicht eine bessere Positionierung am Markt und gewährleistet eine gute Auffindbarkeit durch die öffentlichen Auftraggeber.

Mit ihrer Expertise tragen die qualifizierten Vergabeberater*innen dazu bei, dass Auftraggeber bekommen, was Sie benötigen, und Auftragnehmer sich fortan auf für den Ingenieurbereich passend ausgeschriebene Vergabeverfahren bewerben können.

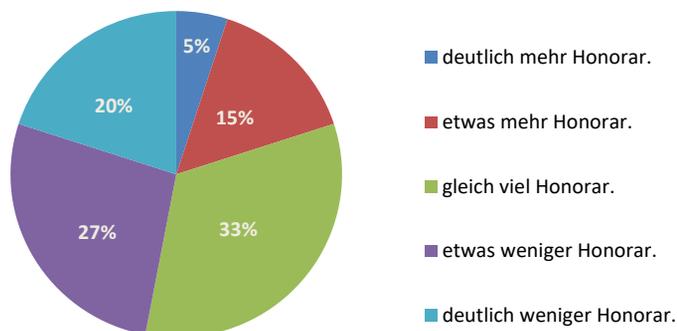
ONLINE-UMFRAGE

Seit Wegfall der Mindestsätze: Honorar sinkt

Fast die Hälfte aller Ingenieurbüros (47%) verzeichnet Einbußen beim Honorar seit dem Wegfall der Mindestsätze nach HOAI zum 1. Januar 2021. Das ergab eine Online-Umfrage der Baylka-Bau im Dezember 2021.

Ein Drittel der Befragten gab an, das Honorar sei gleich geblieben. 15% erhalten inzwischen etwas mehr Honorar, weitere 5% deutlich mehr Honorar.

Bundesbauministerin Klara Geywitz hatte Mitte Januar der Bundesingenieurkammer ihre Unterstützung bei der Anpassung der HOAI zugesagt.



Im Bundle billiger

Die Suggestivwirkung verfängt: kaufen Sie noch mehr und sparen Sie doppelt! Wo mathematikgestählte Ingenieure auch nach dreimaligem Nachrechnen keinen messbaren Vorteil ausmachen können, reagieren weniger zahlenaffine Menschen berechenbar unbeherrscht und sichern sich das Schnäppchen.

Der Slogan „Im Paket billiger“ hat, weil er so prächtig funktioniert, längst Tradition und lässt sogar die Herzen Bauwilliger höherschlagen, wenn ihnen zu den Bauleistungen gleich noch die Planung dazu offeriert wird, alles zusammen zu nur einem einzigen Preis! Die Erwartung, insgesamt sparsamer davonzukommen, stützt sich nicht erst seit Wegfall der verbindlichen HOAI darauf, dass die Mindestsätze gegenstandslos sind, sondern gehört seit 25 Jahren zum festen Repertoire der Bauherrenüberzeugung, seit der BGH (BauR 1997, 677) entschieden hatte, dass sog. Paketanbieter nicht unter die HOAI fallen. Damit waren natürlich nicht Händler wie Amazon, Limango & Co. gemeint, sondern Bauträger, Generalunternehmer und Baufirmen, die neben der Ausführung auch Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringen.

Erbringen von Planungsleistungen

Das Ziel der HOAI, den Leistungswettbewerb zu fördern, indem ein ruinöser Preiswettbewerb der Architekten und Ingenieure unterbunden wird, sah der BGH offenbar durch Paketanbieter nicht realisierbar, was immer das über die Qualität derselben zum Ausdruck bringen mochte.

Nur dann, wenn ein Bauträger oder GU ausschließlich Planungsleistungen erbringt, solle hierauf die HOAI anzuwenden sein (OLG München, Verfügung v. 17.07.2017, 28 U 849/17; OLG Jena, BauR 2002, 1724; OLG Oldenburg, BauR 2002, 332).

Umgang mit Retouren

Manches Paket freilich bringt, kaum dass es geöffnet wird, böse Überraschungen hervor, so dass es der Bauherr nur gern an den Absender retournieren möchte. Sei es, dass die Planung nicht überzeugt, sei es, dass die erwartete Funktionalität zu wünschen übriglässt – Gründe, sich vom Vertrag lösen zu wollen, sind mit wenig Fantasie konstruierbar, und nicht ganz selten bleibt es dann nach ausgesprochener Kündigung bei der erstellten Planung. Wie diese nun zu vergüten ist, war Gegenstand einer weiteren Entscheidung am Münchner OLG (Beschl. v. 29.07.2021, 9 U 3342/20).

Wie ist die schon erstellte Planung bei Kündigung des Vertrages zu vergüten?

Ein GU hatte die Planung und Errichtung eines Gebäudes für ca. 2,2 Mio. € angeboten und dafür die Planung erbracht. Aus Gründen, über die sich die Entscheidung ausschweigt, ließ der Bauherr das Gebäude von einer Drittfirma errichten, was den GU veranlasste, seine Planungsleistungen gemäß Angebot abzurechnen, und zwar das Erstellen einer prüffähigen Statik mit Ausführungsplänen mit 39.600,00 €, den Nachweis nach EnEV für 5.000,00 €, die Objektplanung einschl. der notwendigen Ausführungsdetails über 39.600,00 € sowie Projektierungspläne Heizung, Sanitär, Elektro, Lüftung einschl. funktionale Baubeschreibung sowie notwendige Ausführungsplanung für 18.000,00 €, in der Summe also 102.200 €. Hierauf hatte der Bauherr nur etwa 65.200 € bezahlt, so dass der GU zehn Monate später eine neue Schlussrechnung, nunmehr nach

HOAI 2013, mit einer Summe von ca. 176.500 € vorlegte. Der Bauherr zahlte darauf nichts. Ein knappes Jahr und eine Sachverständigenberatung später fertigte der GU eine dritte Schlussrechnung nach HOAI über nunmehr 357.176,79 €.

Mit den durch die erste Instanz zugesprochenen 37.000 € - der Differenz zwischen den tatsächlichen Zahlungen des Bauherrn und der Forderung aus der ersten Schlussrechnung - gab sich der GU nicht zufrieden. Das Landgericht war von einem eigenständigen Vertrag über Planungsleistungen mit einer konkludenten Preisabrede von 102.200 € ausgegangen.

Das hielt das OLG München für überzeugend, wobei es sich nicht weiter dazu verhielt, woraus sich der eigenständige Planungsvertrag ergeben haben soll und worauf die schlüssige Annahme des Angebotspreises von 102.200 € gestützt wird. Möglicherweise hatte der Bauherr die Planungen an die Drittfirma weitergereicht. Jedenfalls befand das OLG die Sichtweise des GU für unhaltbar, sich auf die Mindestsätze der HOAI stützen zu dürfen. Das sei treuwidrig, denn die Mindestsätze seien irreparabel unionsrechtswidrig, der EU-Dienstleistungsrichtlinie komme unmittelbare Wirkung zu. Außerdem hätte der GU auf die fehlende Architektereigenschaft hinweisen müssen einschließlich der Absicht, wegen Nichtzustandekommens des GU-Vertrags die dann allein beauftragten Architektenleistungen nach HOAI-Mindestsätzen abrechnen zu wollen. Bei richtiger Aufklärung würde es der Bauherr in der Hand gehabt haben, die HOAI-Mindestsätze durch Abschluss eines GU-Vertrages mit dem Kläger oder einem Dritten zu vermeiden.

Schlüssig abgeleitet

Offenbar war zwischen GU und Bauherr kein Generalunternehmervertrag zustande gekommen. Auch ein isolierter Planungsvertrag wurde nicht explizit geschlossen, sondern nur schlüssig aus

dem Verhalten der Beteiligten abgeleitet. Auf einen solchen reinen Planungsauftrag war nach der zitierten Rechtsprechung die HOAI anzuwenden. Schon mangels Einhaltung der damals noch gültigen Schriftform konnte keine wirksame konkludente Honorarvereinbarung über 102.200 € entstehen, so dass nach § 7 Abs. 5 HOAI die Mindestsätze als vereinbart anzusehen waren.

Treu und Glauben

Das Aufstockungsverlangen des GU kann allerdings auch nach Ansicht des BGH gegen Treu und Glauben verstoßen, jedoch hat es das OLG versäumt, die dafür aufgestellten Prüfungsschritte abzuarbeiten, und stattdessen einen neuen Prüfungspunkt eingeführt.

Schon in demselben eingangs zitierten Paketanbieterurteil von vor 25 Jahren nämlich hatte der BGH die Aufstockung dann für treuwidrig gehalten, wenn der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hat und vertrauen durfte und wenn er sich darauf in einer Weise eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem vereinbarten Honorar und den Mindestsätzen nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Eine Pflicht, ungefragt auf die Abrechnung nach HOAI-Min-

destsätzen hinzuweisen, hat die Rechtsprechung bislang nicht angenommen. Wie diese Hinweispflicht bei einem konkludenten Vertragsschluss erfüllt werden könnte, bedürfte auch noch der Klärung.

Brüssel muss sich positionieren

Der GU hat gegen den OLG-Beschluss Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eingelegt. Der BGH könnte also die Gelegenheit nutzen, die Judikatur zur Treuwidrigkeit nach altem Recht zu schärfen. Er könnte aber auch den Ansatz des konkludenten Vertragsschlusses in Zweifel ziehen und sodann klären, wie ggf. die Verwertung der Planung durch den Bauherrn zu entschädigen ist. Bislang haben die Gerichte auch insoweit auf die Mindestsätze der HOAI zurückgegriffen.

Sollte inzwischen der EuGH die bei ihm anhängige Frage entschieden haben, ob der Dienstleistungsrichtlinie Anwendungsvorrang vor nationalem Recht zukommt, darf man gespannt sein, ob das höchste Gericht auf die HOAI auch noch bei außervertraglichen Anspruchsgrundlagen zurückgreift.

All diese Fragen werden wir Ihnen dann günstig in einem Paket beantworten, und das nur zu jährlich einem Mitgliedsbeitrag!

FACHLITERATUR

Der Buchtipp

Recht spielt in alle Lebensräume hinein, auch in den Bau. Ingenieuren stellen sich folglich wiederholt Fragen, die juristisch zu beantworten sind.

Eine Hilfestellung im alltäglichen Baubetrieb bietet das Buch „Baurecht für die Projektleitung“, das für den Nichtjuristen in verständlicher Sprache Hinweise, Erläuterungen, Tipps und Vorschläge bietet. Neben den Grundlagen des Baurechts

liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung effektiven Konflikt- und Mangelmanagements, bewusster Kommunikation, sorgfältiger Dokumentation und partnerschaftlichen Umgang mit Bedenkenanzeigen, also auf Methoden, die Rechtsprobleme schon im Keim unterdrücken können.

Nicht nur für Bauleiter eine hilfreiche Lektüre!



Stoltefuß:
Baurecht für die Projektleitung,
Verlag C.H. Beck, 2021, 185 Seiten
39,- Euro, ISBN: 978-3406753015



URTEILE IN KÜRZE

- Die in Musterverträgen zugunsten von Architekten verwendete Klausel „Der Auftragnehmer ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrags - das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen“ ist unwirksam, weil sie bei der gebotenen objektiven Auslegung den Vertragspartner des Architekten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil v. 29.04.2021, I ZR 193/20 – BauR 2021, 1825).
- § 642 BGB regelt einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch des Unternehmers, wenn der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt, die bei der Herstellung des Werkes erforderlich ist, und der Besteller hierdurch in Annahmeverzug gerät (OLG Hamburg, Urteil v. 16.11.2018, 1 U 40/17 – IBR 2021, 569).
- Kosten für die Planung und Überwachung der Mängel- und Schadensbeseitigungsarbeiten (sog. „Regiekosten“) sind dem Grunde nach genauso erstattungsfähig wie die Sachverständigenkosten zur Ermittlung der Schadenshöhe (OLG Dresden, Urteil v. 23.07.2020, 10 U 1863/19 – IBR 2021, 527).
- Die Möglichkeit der außerordentlichen und fristlosen Kündigung eines Mietvertrags über Gewerberäume wegen nicht durch Vertragsanpassung korrigierbarer Störungen der Geschäftsgrundlage hat einen abgrenzbaren Anwendungsbereich und wird deswegen nicht von der Möglichkeit zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund verdrängt (OLG Dresden, Urteil v. 17.02.2021, 5 U 1814/20 – IBR 2021, 603).

Abläufe am Bau stehen unter Druck

Sind Prüfsachverständige Bremser und Verhinderer? Und der Grund, warum Zeitpläne aus den Fugen geraten? Dr. Markus Hennecke beleuchtet in einer Vorstandskolumne für die Bayerische Staatszeitung das nicht immer einfache Zusammenspiel der verschiedenen Projektbeteiligten.



Dr. Markus Hennecke

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold. Redewendungen sind keineswegs immer passend. Es war sicher eher Gold, als sich Herr Schubert-Raab, Präsident des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen, Dr. André Müller, Landesvorsitzender des Verbandes der Beratenden Ingenieure, und Dr. Markus Staller, Vorsitzender der Vereinigung der Prüfsachverständigen für Bau- und Tragwerke in Bayern, am 30. Juni 2021 in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau zu einem Gespräch verabredeten. Warum ist darüber zu berichten?

Eine Laus, die regelmäßig den am Bau Beteiligten über die Leber läuft, ist die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der vertretenen Verbände. Prüfsachverständige und Prüfsachverständige werden kritisch gesehen, weil ihre Tätigkeit als behindernd wahrgenommen wird. Das liegt vielleicht daran, dass der materielle Beitrag zum Bauwerk aus der Außenansicht gering erscheint.

Enge Taktung, hoher Druck

Bauen ist ein eng getaktetes Geschäft. Nicht nur, dass die Abläufe unter dem Druck der Wirtschaftlichkeit sowie die Verfügbarkeit von Mensch und Material stehen, sondern am Ende Nutzer warten, die angesichts der Finanzierung ein termingerecht erstelltes Bauwerk ersehnen. Dazu kommt die Besonderheit der Bauindustrie, dass während der Ausführung noch fleißig geplant wird, weil mit dem Bau schnell begonnen werden soll. In dieser Gemengelage treffen zahlreiche Par-

teien zusammen. Einig im Ziel, das Projekt zügig in der geforderten Qualität zu vollenden, haben sie trotzdem ihre spezifischen Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt zu besorgen. Daraus ergeben sich konträre Standpunkte - nicht aus persönlichen Motiven, sondern aus einem professionellen Verständnis.

Es ist die Stärke unseres Gesellschaftssystems, dass Interessen im Diskurs stehen und nicht gleichgeschaltet sind. Wenn diese partnerschaftlich und wertschätzend verhandelt werden, entsteht etwas Gutes.

Im Dienste des Staates

Prüfsachverständige und Prüfsachverständige für Standsicherheit und Brandschutz stehen im Dienst des Staates. Sie unterstützen die Bauaufsichtsbehörden in ihrer hoheitlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr. Es geht um die öffentliche Sicherheit des Bürgers in und mit Bauwerken, Gebäuden und Konstruktionen der Infrastruktur, wie der Verfassungsrechtler Professor Di Fabio in seinem Rechtsgutachten für den Bundesverband der Prüfsachverständigen ausführt.

Vorbild Deutschland

Die innere Sicherheit ist ein hohes Gut. Sie schützt nicht nur Leib und Leben der Bürger, sondern ist das Fundament für wirtschaftliche Prosperität. Aus schmerzli-

chen Erfahrungen mit schweren Unglücken mit Bauwerken wird die Notwendigkeit des unabhängigen Vier-Augen-Prinzips inzwischen auch in Ländern gesehen, die die Deregulierung zum Dogma erhoben haben. Sie kommen nach Deutschland, um zu fragen, wie unser System funktioniert.

Prüfer sind Praktiker

Was zeichnet unser System aus? Die Bauaufsichtsbehörden bedienen sich privater Unternehmer, denen der Staat die Zulassung für diese Aufgabe ausgesprochen hat. Sie sind unabhängig.

Das Besondere ist aber, dass Prüfsachverständige und Prüfsachverständige nicht nur prüfen, sondern auch planend tätig sind. Damit stehen sie mit beiden Beinen in der Praxis. Für die Zulassung zum Prüfsachverständigen sind sowohl theoretisches Wissen vor einer hochkarätigen staatlichen Kommission nachzuweisen als auch praktische Erfahrung mit mindestens 10-jähriger Berufserfahrung, die eigenverantwortliche technische Bearbeitung anspruchsvoller Bauwerke und die Überwachung der Bauausführung.

Richtig und vollständig

In ihrer Arbeit haben Prüfsachverständige nicht zu richten, sondern die Richtigkeit und Vollständigkeit der bautechnischen Nachweise sowie die korrekte Ausführung zu testieren. Das Testat bildet die Grundlage dafür, dass die Bauaufsichtsbehörden die Nutzung freigeben, weil sie davon ausgehen können, dass die Standsicherheit des Gebäudes gegeben ist.

Partnerschaftlich Planen und Bauen

In Bauprojekten müssen sich alle Parteien verpflichtet fühlen, die Belange aller Beteiligten zu respektieren und tragbare Lösungen zu erarbeiten. Der Vorstand der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau hat sich als Ziel gesetzt, das partnerschaftliche Miteinander am Bau zu fördern.

Bewehrung und Baukosten



Deutsch für ausländische Ingenieure

Konzipiert als "Blended Learning" ist dieser Lehrgang ein passgenaues Training in fachspezifischem Deutsch für ausländische Bauingenieure, Architekten und angrenzende Berufsgruppen. Prämiengutscheine des BMBF werden anerkannt.

Referent: Jochen Rump



Tragwerksplanung für Holzbauten

Der Holzbau weist bei der Abwicklung in der Tragwerksplanung einige Besonderheiten auf. Dabei geht es weniger um Planungsgrundsätze oder Berechnungsanleitungen, sondern v.a. um die Hintergründe bei der Zusammenarbeit Aller.

Referent: Dipl.-Ing. Markus Bernhard

Typische Bauschäden: Feuchteschäden und ihre Ursachen

Das Seminar beschäftigt sich mit den bauphysikalischen Grundlagen von konstruktivem und klimabedingtem Feuchteschutz ausgehend von realen Schadensfällen.

Referent: Dipl.-Ing. Univ. Ralf Ertl

Lüftungskonzepte für Tiefgaragen

Nach einer baurechtlichen Einstufung von Garagen nach BayBO und GaStellV Bayern erarbeiten Sie im Seminar Konzepte zur Lüftung und Entrauchung von Garagen.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Estermann

„Projekte strukturieren“: Planung hilft, Komplexität zu bewältigen

Im Online-Seminar erlernen Sie die "Planung der Planung", die Aufwandsschätzung, das Festlegen von Zwischenzielen und den Umgang mit Reserven.

Referent: Dipl. Math. Franz Pittrich, PMP

Erstellen von praxisiertem Bewehrungsplänen im Hoch- und Industriebau

Seminarinhalte sind u.a.: Bewehrung von Auflagern, Konsolen, Rahmenecken, Aussparungen, von Bodenplatten, Decken und Flachdecken und von Stützen und Wänden.

Referenten: Dipl.-Ing. (FH) Christian Eltschig, Prof. Dr.-Ing. Peter Gebhard u.a.

Controlling im Ingenieurbüro: Mit Übersicht die Zügel in der Hand behalten

Die Referentin zeigt, was ein funktionierendes Controlling-System umfasst, welches Zahlenwerk benötigt wird und wie dieses bei der Unternehmenssteuerung unterstützt.

Referentin: Dipl.-Kffr. Evelyn Saxinger

Baukosten nach DIN 276

Durch Darstellung der neuen Anforderungen aus technischer und rechtlicher Sicht erhalten die Teilnehmer einen Überblick, was aktuell zur DIN 276 zu beachten ist.

Referenten: RA Markus Zenetti, Dipl.-Ing.Univ. Dieter Räsch



04. - 05-03.2022

je 09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 665,- €/Gäste 755,- €

8 allgemeine Fortbildungspunkte
+ 8 technische Fortbildungspunkte



23.03.2022

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 360,- €

7,75 Fortbildungspunkte



08.03.2022 – Online, falls erforderlich

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 380,- €

8 Fortbildungspunkte



09.03.2022 – Live-Seminar

13.00–17.30 Uhr



Mitglieder ab 200,- €/Gäste ab 255,- €

5,25 Fortbildungspunkte



10.03.2022 – Online-Seminar

13.00–17.00 Uhr

Mitglieder 220,- €/Gäste 275,- €

5 Fortbildungspunkte



14.03.2022

09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €

7,5 Fortbildungspunkte



15.03.2022

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €

8 allgemeine Fortbildungspunkte



24.03.2022 – Live-Seminar

09.00–13.00 Uhr



Mitglieder ab 200,- €/Gäste ab 255,- €

4,5 Fortbildungspunkte

Unsere neuen Mitglieder

Kurz vor dem Jahreswechsel hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wieder zahlreiche neue Mitglieder aufgenommen. Zum 19. Januar 2022 vertrat die Kammer die Interessen von 7.413 Ingenieurinnen und Ingenieuren im Freistaat.

Beratende Ingenieure

- Stephan Blöth M.Eng., Pfreimd
- Dipl.-Ing. Univ. Gerd Gottschling, Germering
- Dipl.-Ing. (FH) Reiner Huber, Oberhaching
- Dipl.-Ing. (FH) Markus Kretschmer,

- München
- Dipl.-Ing. (FH) Elfriede Schreiber, Vaterstetten
- Prof. Dipl.-Ing. (FH) Christian Waibel, Augsburg

Freiwillige Mitglieder

- Amir Akbari Fallahi Ingenieur, Haßfurt
- Mohamad Nour Alkhalaf Ingenieur, Bad Kötzing
- Johann Bauer M.Sc., München
- Dipl.-Ing. (FH) Martina Eder, Schöllnach
- Dipl.-Ing. Benjamin Fritsch, Freystadt
- Jonas Halbritter B.Eng., Regensburg

- Daniel Hartwig M.Eng., Neumarkt
- Dipl.-Ing. (FH) Josef Moosner, Rosenheim
- Dipl.-Ing. (FH) Eduard Mützel, Grasbrunn
- Benedikt Oefele M.Eng., Lenggries
- Lukas Reinhard M.Sc., Planegg
- Jeremias Röhl M.Eng., Erlenbach
- Annika Salminger B.Eng., Thaining
- Liliane Schäffer B.Eng., Raubling
- Anja Stock B.Eng., Tirschenreuth
- Dipl.-Ing. (FH) Daniel Stumpf, Ippenheim
- Patrick Vielgut B.Eng., Windischeschenbach

BERUFSPOLITISCHES

HOAI-Mindestsätze in Altverträgen anwendbar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 18. Januar entschieden, dass die in Altverträgen bis zum Inkrafttreten der angepassten HOAI am 1.1.2021 vereinbarten HOAI-Mindestsätze trotz des EuGH-Urteils vom 4.7.2019 weiterhin angewendet werden können.

Ob dies gegebenenfalls aufgrund innerstaatlichen Rechts anders zu beurteilen ist, sei von den nationalen Gerichten und Behörden zu entscheiden. Der EuGH stellte weiterhin klar, dass derjenigen Partei, der die Mindestsätze weiterhin entgegengehalten werden, unter Umständen Schadensersatz vom Staat verlangen könne.

HOAI-Novellierung geplant

Mit dem Urteil herrscht nun endlich Klarheit, was das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht angeht. Jetzt sind die deutschen Gerichte wieder am Zug.

Die Leistungsphasen und Honorarsätze der HOAI sind seit Jahrzehnten als Grundlage für das Planen und Bauen in Deutschland etabliert und bieten einen verlässlichen Rahmen für Planerinnen und Planer, Auftraggeber und Bauausführende. Zugleich setzen sich die berufsständischen Vertretungen für eine zeitnahe Novellierung ein, um die Leistungsbilder an die Erfordernisse der Zeit anzupassen. Daneben müssen auch die seit 2013 unveränderten Honorarwerte



überprüft und bei den Flächenplanungen Mechanismen zur regelmäßigen Anpassung an die Inflationsrate eingeführt werden. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht eine Reform der HOAI vor.

IMPRESSUM

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München
Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de
Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich: Dr. Ulrike Raczek,
Hauptgeschäftsführerin (rac)
Redaktion: Sonja Amtmann (amt),
Dr. Andreas Ebert (eb)
Fotos: Seite 1: Tobias Hase; Seite 2: Baylka-Bau,
Fotostudio Langer Königsbrunn; Seite 4 unten:

teekid / istockphoto.com; Seite 4 oben, 5 + 7 + 11:
Gerd Altmann/pixabay.de; Seite 5 unten:
MVOPro/pixabay.de; Seite 6: IB IngPunkt; Seite
11: RonPorter/pixabay.de; Seite 12: pixel2013/
pixabay.de; alle weiteren © Baylka-Bau
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 31.01.2022